



Die Friedhöfe in Schwanau

Bestattungsarten und Gebühren



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch wenn über den Tod zumeist nicht gerne gesprochen wird, so gehört dieser doch auch zum Leben dazu. Viele Hinterbliebene wissen oft nicht, welche Wünsche der Verstorbene hatte. Dabei sind nach dem Tod in kurzer Zeit viele wichtige Dinge zu klären und weitreichende Entscheidungen zu treffen.

In Deutschland besteht eine Bestattungspflicht, das heißt Verstorbene müssen bestattet werden. Die „letzte Ruhestätte“ wird jedoch zunehmend individueller. Dabei gilt es nicht nur zu entscheiden, ob eine Urnenbestattung oder eine Sargbestattung in Frage kommt, auch was die Grabart anbelangt, so haben sich in den vergangenen Jahren weitere Möglichkeiten aufgetan.

Auf den 4 Friedhöfen der Gemeinde Schwanau gibt es verschiedene Grabarten bzw. Bestattungsformen, die sich an den individuellen Bestattungswünschen der Bürgerinnen und Bürger orientieren. Die Bestattungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen Grabarten werden auf den nachfolgenden Seiten im Detail erläutert.

In welcher Weise die Bestattung vorgenommen wird, richtet sich zunächst nach dem Willen der verstorbenen Person, den diese noch zu Lebzeiten schriftlich, beispielsweise in einem Testament, oder mündlich geäußert hat. Liegt keine Willensäußerung vor, bestimmen die Angehörigen die Art der Bestattung.

Diese Broschüre soll Ihnen als kleiner Wegweiser dienen, um einen Überblick über die verschiedenen Bestattungsarten und deren Gebühren der Gemeinde Schwanau zu erhalten.

Im Gemeindegebiet gibt es insgesamt 4 Friedhöfe:

Ottenheim
Nonnenweier

Allmannsweier
Wittenweier

Ruhezeiten

- Die Ruhezeit für **Leichen** beträgt auf allen Friedhöfen **30 Jahre**.
- Die Ruhezeit für **Aschen** beträgt auf allen Friedhöfen **15 Jahre**.
- Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Gebühren

Gebühren für die Durchführung von Bestattungen	
Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	654,00 €
Personen unter 10 Jahren	538,00 €
Tot- und Fehlgeburten	538,00 €
Beisetzung von Aschen	257,00 €
Für von der Gemeinde gestellte Leichenträger (pro Träger)	86,00 €
Zuschlag für die Beisetzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	+ 15%

Sonstige Leistungen	
Nutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung	340,00 €
Nutzung der Leichenhalle in Ottenheim oder Nonnenweier für eine Trauerfeier	300,00 €
Nutzung des Friedhofsgebäude in Allmannsweier	190,00 €
Raumnutzung zur Aufbahrung von Sarg/Urne	160,00 €

Die Gebühren für den jeweiligen Grabplatz finden Sie bei den einzelnen Bestattungsformen auf den nachfolgenden Seiten hinterlegt. Die Kalkulation der Grabplatzgebühren berücksichtigt dabei die jeweiligen Ruhezeiten von 15 bzw. 30 Jahren.

Erd- (Sarg-)bestattung im Reihengrabfeld



- **Grabstätten für:**
 - Erdbestattungen
 - Bestattung von Fehlgeburten / Ungeborenen
- Verlängerung der Ruhezeit (30 Jahre) ist nicht möglich.
- **Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:**
 - Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- Belegung der Reihe nach. Ein Verstorbener je Reihengrab.
- Zubettung einer Urne in eine Reihengrabstätte möglich, wenn die Laufzeit (Ruhezeit) des Grabes dadurch nicht beeinträchtigt bzw. verlängert wird.
- Keine Umwandlung in ein Wahlgrab (Doppelgrab) möglich.

Reihengrab für Verstorbene unter 10 Jahren	910,00 €
Reihengrab für Verstorbene ab 10 Jahren	1.030,00 €
Reihengrab für Fehlgeburten und Ungeborene	910,00 €

Erd- (Sarg-)bestattung im Wahlgrab (Doppelgrab)



Urnenreihen- und Urnenwahlgräber



Grabstätten für:

- Erdbestattungen
- Bestattung von Fehlgeburten / Ungeborenen
- Zubettung von Aschen möglich

Verleihung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechts:

- nur aufgrund eines Todesfalls
- Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung des Nutzungsrechts bestimmte Person
- Verleihung des Nutzungsrechts auf die Dauer von 30 Jahren
- Option der Verlängerung bei weiterer (Zweit-) Bestattung
- Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr
- Verzicht auf das Nutzungsrecht nach Ablauf der letzten Ruhezeit jederzeit möglich

- Die zusätzliche Beisetzung von Urnen ist möglich, sofern die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit des Wahlgrabs nicht übersteigt.

Wahlgrab (Doppelgrab)	1.690,00 €
-----------------------	------------

Für die bei einer weiteren Bestattung gegebenenfalls notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts wird in Abhängigkeit der Ruhezeit eine anteilige Gebühr erhoben.

- Aschegrabstätten als Urnenstätten für die Beisetzung von Aschen.
- Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die **Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber** entsprechend für Urnenstätten.

Urnenreihengrab	440,00 €
Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.200,00 €

„Der Mensch, den wir lieben, ist nicht mehr da, wo er war,
aber überall, wo wir sind und seiner gedenken.“

Albert Schweitzer

Rasengräber



Arten der Rasengräber:

- Rasen-Reihengräber
- Rasen-Urnenreihengräber
- Rasen-Wahlgräber (Doppelgräber)
- Rasen-Urnenwahlgräber (Doppelgrab - 2 Urnen)

- Auf Rasengrabstätten dürfen Grabmale nur auf der dafür vorgesehenen, von der Gemeinde bestimmten Fläche am Kopfende des Grabes errichtet werden und diese nicht überschreiten. Das gleiche gilt für das Aufstellen von Schalen, Kränzen oder sonstigem Grabschmuck.

Reihengrab als Rasengrab	1.030,00 €
zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	660,00 €

Urnenreihengrab als Rasengrab	440,00 €
zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	310,00 €

Rasenwahlgrab (Doppelgrab)	1.690,00 €
zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	1.320,00 €

Rasen-Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.200,00 €
zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	620,00 €

Urnengräber am Baum



- Vergabe durch die Friedhofsverwaltung. **Die Wahl eines bestimmten Platzes durch die Angehörigen ist nicht möglich.**
- Keine Kennzeichnung der Grabstätte.** Auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen kann ein Namensschild des Verstorbenen mit Geburts- und Sterbedatum an einer dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. Art und Gestaltung werden vorgegeben.
- Die Gestaltung des Grabfeldes sowie die gärtnerische Pflege und Unterhaltung obliegt ausschließlich der Gemeinde.**
- Das dauerhafte Ablegen von Kränzen, Blumen, Blumenbinden, Pflanzschalen und sonstigem Grabschmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.

Urnengrab am Baum	430,00 €
zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	100,00 €
Namenstafel optional	nach Aufwand

Erd- und Urnenbestattung im gärtnergepflegten Grabfeld



- **Standort: Ausschließlich Friedhof Ottenheim**
- Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.
- Voraussetzung: Abschluss eines Dauergrabvertrags mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG mit Sitz in Karlsruhe.

Mögliche Grabarten:

- Reihengrab
- Urnenreihengrab
- Wahlgrab
- Urnenwahlgrab



- Bepflanzung und Pflege durch einen privaten Gartenbaubetrieb.
- Eigene Pflege und Gestaltung ist nicht möglich.
- Weitere Informationen erhalten Sie über die Friedhofsverwaltung (Ortsverwaltung Ottenheim) und/oder durch obigen QR-Code.

Reihengrab	1.030,00 €
Urnenreihengrab	440,00 €
Wahlgrab (Doppelgrab)	1.690,00 €
Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.200,00 €

➤ **Hinzu kommen noch die Pflegekosten durch die beauftragte Friedhofsgärtnerei im Rahmen eines Dauergrabpflegevertrags.**

Grabmale und Grabausstattungen

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Grabmale müssen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bestattung errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Siehe hierzu § 17 der Friedhofssatzung.



Entfernung von Grabmalen und Grabausstattungen

Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde, jedoch frühestens nach 20 Jahren, von der Grabstätte entfernt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Bei vorzeitigem Entfernen der Grabmale und Grabausstattungen berechnet die Gemeinde einen Pflegekostenersatz.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen.

Gebühr für das Entfernen von Grabmalen etc. durch die Gemeinde	
je Einzelgrab	156,00 €
je Doppelgrab	193,00 €
je Urnengrab	97,00 €
Pflegekostenersatz bei vorzeitigem Entfernen pro Jahr	10,00 €

Weitere Informationen

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Friedhofsverwaltungen (Ortsverwaltungen) gerne zur Verfügung.

Ottenheim: Tel. 07824/649924

Nonnenweier: Tel. 07824/2122

Allmannsweier: Tel. 07824/2219

Wittenweier: Tel. 07824/928

Herausgeber:

Gemeinde Schwanau

Kirchstr. 16

77963 Schwanau

Tel.: 07824 6499-0

Rechtsgrundlage:

Friedhofssatzung der Gemeinde Schwanau vom 19.03.2024 ff.

